



MAGISTRAT DER STADT WAIDHOFEN AN DER YBBS

Postleitzahl 3340

Telefon 074 42 / 25 11 Serie

Zahl: 1-7/5-322/17-1986

Am 1986-03-05

Betr.: Waidhofen/Ybbs, Parz. 80/1,
KG. Konradsheim, Eibe;
Erklärung zum Naturdenkmal

Der Bescheid ist am 18.11.1986
in Rechtskraft erwachsen.

Der Bürgermeister

i. A.

Magistratsrat



B E S C H E I D

=====

Spruch

I.
Gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 wird der Bescheid des Magistrates der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 15.6.1973, Zl. 1-7/5-742/1-1973 aufgehoben.

II.
Die auf Parz. 80/1, Weide, KG. Konradsheim, EZ. 9 der Liegenschaft Konradsheim 82, vulgo Einfaltsgraben, befindliche Eibe (Taxus Baccata), wird gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1977, LGBL. 5500-3 zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung:

zu I.:

Durch Besitzwechsel im Zuge von abgelaufenen Verlassenschaftsabhandlungen war eine grundbücherliche Einantwortung nicht durchführbar. Da daraus niemandem ein Recht erwachsen ist, konnte der vorzitierte Bescheid aufgehoben werden.

zu II.:

Die gegenständliche Eibe hat eine Höhe von ca. 10 m. Der Stammumfang beträgt in 1 m Höhe 2,83 m, der Kronendurchmesser OW 10 m, NS 6 m. Die Krone ist nach SO wesentlich verbreitert, ca. 6 m ausladend. Der Baum ist wegen seiner Eigenart und Schönheit schutz- und erhaltungsbedürftig.

Die Eigentümer wurden von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung als Naturdenkmal verständigt.

Die Voraussetzung zur Erklärung zum Naturdenkmal erscheint somit aufgrund der eingangs erwähnten Gesetzesstellen gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich beim Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs eine zu vergebührende Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Ferdinand Wieser, 3352 Seitenstetten 57
- 2.) Herrn Franz Wieser, St. Georgen/Klaus 39, 3340 Waidhofen/Ybbs

Es wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des NÖ. Naturschutzgesetzes hingewiesen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizustellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich dem Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs anzuzeigen.

Die Eintragung in das Naturschutzbuch sowie die entsprechende Ersichtlichmachung im Grundbuch und eine diesbezügliche Verlautbarung in der örtlichen Presse "Bote von der Ybbs" erfolgen, sobald dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 24 des NÖ. Naturschutzgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bzw. mit Arrest bestraft. Geld- und Arreststrafen können auch nebeneinander verhängt werden.

ferner zur gefälligen Kenntnisnahme:

- 3.) die Bezirksbauernkammer Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 22, 3340
- 4.) den Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt III, St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
- 5.) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2
- 6.) das Gendarmeriepostenkommando Waidhofen/Ybbs

Für den Magistrat:

F.d.R.d.A.:

Dr. MAYERHOFER eh.

Magistratsdirektor

